

**PLUXEE AUSTRIA GMBH**  
**Allgemeine Akzeptanzbedingungen für digitale Guthaben von Pluxee**  
**Stand Jänner 2024**

**Artikel 1 GESCHÄFTSMODELL, DEFINITIONEN, VERTRAGSGEGENSTAND**

Pluxee bietet Unternehmen und staatlichen Stellen („**Pluxee-Kunden**“) an, von Pluxee ein im Voraus zu bezahlendes und auf mit Pluxee-Karten verbundenen Kartenkonten gespeichertes, digitales Guthaben („**Guthaben**“) zu erwerben, insbesondere zum Zwecke der Weitergabe an Mitarbeiter zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen. Die Mitarbeiter werden durch diese Weitergabe zu „**Inhabern**“, damit meinen diese Akzeptanzbedingungen natürliche Personen, die Guthaben aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung durch den Pluxee-Kunden verwenden dürfen, um Waren oder Dienstleistungen bei von Pluxee ausgewählten Akzeptanzpartnern („**Partnern**“) zu erwerben, die mit Pluxee einen Akzeptanzpartnervertrag abgeschlossen haben.

Diese Allgemeinen Akzeptanzbedingungen für digitale Guthaben von Pluxee („Akzeptanzbedingungen“) definieren die Bedingungen, unter denen der Partner berechtigt ist, Guthaben als Zahlungsmittel für Waren und Dienstleistungen zu akzeptieren. Der Partner hat mit Pluxee einen Akzeptanzpartnervertrag („**Vertrag**“) abgeschlossen, der diese Akzeptanzbedingungen zum Vertragsbestandteil erklärt.

Mit „**Karte**“ meinen die Akzeptanzbedingungen eine im Voraus bezahlte Prepaid-Karte mit systematischer Autorisierung. Die Karte ist in zwei Ausprägungen erhältlich, und zwar (a) in der Ausprägung einer physischen Plastikkarte mit Chip („physische Karte“) mit NFC kontaktlos-Zahlungsfunktion oder (b) in der Ausprägung einer ausschließlich auf einem digitalen Träger (mit NFC-Funktion) verfügbaren Karte („virtuelle Karte“), die jeweils mit einem vom Pluxee-Kunden vorausbezahlten Kartenkonto verbunden ist. Auch die physische Karte kann vom jeweiligen Karteninhaber in einem digitalen Träger (z.B. Smartphone mit NFC - Funktion) digitalisiert und dadurch gleich einer virtuellen Karte genutzt werden.

Mit „**Guthaben**“ meinen diese Akzeptanzbedingungen jedes von Pluxee vertriebene digitale Guthaben, also nicht in einem Papiergutschein verbrieftes Guthaben, das auf einem vom Pluxee-Kunden vorausbezahlten Kartenkonto gespeichert ist und durch Verwendung der physischen Karte (z.B. RESTAURANT PASS CARD, LEBENSMITTEL PASS CARD, GESCHENK PASS CARD) abrufbar ist, sowie – dies aber erst nach Ausüben des Vorbehalts gemäß Punkt 4.1 des Vertrags – auch Guthaben, das ausschließlich (ohne physisches Trägermedium) digital gespeichert und durch Verwendung diverser digitaler Zahlungsdienste einlösbar ist (z.B. RESTAURANT PASS VIRTUELL, LEBENSMITTEL PASS VIRTUELL, GESCHENK PASS VIRTUELL). Die anfängliche Höhe eines Guthabens bemisst sich nach allfälligen rechtlichen Vorgaben und der Erwerbsentscheidung des Pluxee-Kunden.

Das Guthaben ist eine Forderung gegen die Karteausstellerin. Diese Forderung wird von Zahlungsdienstleistern anerkannt, sofern die Akzeptanzstellen durch Pluxee ausgewählt, identifiziert und kontrolliert werden. Pluxee behält sich vor, die Regelungen zur Ausgabe von Guthaben jederzeit so abzuändern, dass diese die jeweils geltenden Rechtsvorschriften erfüllen.

Der Partner wird Guthaben ausschließlich in Österreich zur Bezahlung für Waren und Dienstleistungen akzeptieren, und zwar in seinen „**Verkaufsstellen**“, das sind die physischen oder virtuellen Verkaufsorte, die in ihrer Gesamtheit vom Partner betrieben werden.

**Artikel 2 TYPEN VON GUTHABEN**

Es sind unterschiedliche Typen von Guthaben erhältlich. Nicht mit jedem Guthaben können dieselben Arten von Waren und Dienstleistungen bezahlt werden und nicht jeder Partner ist zur Akzeptanz derselben Typen von Guthaben berechtigt. Auf welche Typen von Guthaben sich der zwischen den Parteien abgeschlossene Akzeptanzpartnervertrag bezieht, ist im Vertragsdokument selbst festgelegt. Der Partner darf daher nur die dort genannten Typen von Guthaben als Zahlungsmittel akzeptieren. Zahlungsaufträge über andere Typen von Guthaben sind nicht möglich und werden abgelehnt.

**Artikel 3 NOTWENDIGER ZAHLUNGSDIENSTLEISTER (ACQUIRER)**

Der Partner allein ist dafür verantwortlich, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um Zahlungen durch die Akzeptanz von Guthaben abwickeln zu können. Insbesondere muss der Partner einen Vertrag mit einem abrechnenden Acquirer (Zahlungsdienstleister; z.B. einer Bank oder einem Zahlungsinstitut) geschlossen haben. Weder Imagor noch Pluxee sind solche Acquirer. Alle Bedingungen, die mit der Akzeptanz der Guthaben zusammenhängen und zwischen dem Partner und seinem Acquirer vereinbart wurden, finden auf die Akzeptanz der Guthaben Anwendung. Dies gilt insbesondere für

- die Zahlungsgarantie des Acquirers für Zahlungsvorgänge durch Entgegennahme von Guthaben sowie jene Fälle, in denen der Acquirer einen Zahlungsauftrag ablehnt;
- die Art der Rückerstattung an den Partner hinsichtlich der mit Guthaben bezahlten Transaktionen;
- die durch den Acquirer vom Partner eingehobenen Gebühren für das Akzeptieren der mit Guthaben getätigten Zahlungen, und dementsprechend auch der Zahlungen durch die Inhaber.

Die Akzeptanz der Guthaben durch den Acquirer ist Voraussetzung für den Abschluss und das Fortbestehen dieses Vertrages zwischen dem Partner und Pluxee. Falls der Partner die Akzeptanz von Guthaben im E-Commerce plant, muss er die dafür erforderlichen Verträge abschließen.

Pluxee ist nicht und wird auch nicht Partei des Vertrages zwischen dem Partner und seinem Acquirer und ist daher an die Bedingungen, die mit der Akzeptanz der Guthaben durch den Acquirer oder Dritte zusammenhängen, nicht gebunden. Folglich besteht keine Haftung von Pluxee im Hinblick auf Ansprüche aufgrund der Beziehung zwischen dem Partner und dem Acquirer oder Dritten.

**Artikel 4 PFLICHTEN DES PARTNERS**

**4.1 Schulung des Verkaufspersonals in den Verkaufsstellen**

**PLUXEE AUSTRIA GMBH**  
**Allgemeine Akzeptanzbedingungen für digitale Guthaben von Pluxee**  
**Stand Jänner 2024**

Der Partner verpflichtet sich, alle von Pluxee übermittelten relevanten Informationen zur Akzeptanz von Guthaben an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Im Besonderen verpflichtet er sich dazu

- alle Fragen der Inhaber zur Einlösung von Guthaben nach bestem Wissen zu beantworten;
- während der Dauer dieses Vertrages sein Personal bezüglich der Akzeptanz der Guthaben informiert zu halten und (mit Hilfe der von Pluxee herausgegebenen Unterlagen) zu schulen;
- so lange, als eine Autorisierungsanfrage für einen das Guthaben (bzw. gegebenenfalls den maximal erlaubten Zahlungsbetrag) übersteigenden Betrag (ohne Möglichkeit einer teilweisen Autorisierung) abgelehnt wird, sein Personal darüber entsprechend zu informieren und informiert zu halten, damit das Personal die Inhaber entsprechend aufklären kann; und außerdem sein Personal entsprechend zu informieren und informiert zu halten, sobald die Möglichkeit einer teilweisen Autorisierung angeboten wird;

#### **4.2 Speicherung, Einlösung und Akzeptanz der Guthaben; Verifizierung bei der Einlösung**

Eingelöst werden kann das Guthaben an allen Verkaufsstellen des Pluxee-Akzeptanzpartnernetzwerks. Wie das Guthaben konkret eingelöst wird, hängt u.a. davon ab, wie es gespeichert ist (vgl. dazu den Vorbehalt von Pluxee gemäß Punkt 4.1 des Vertrags), und ist im Vertrag selbst abgebildet. Im Zuge der Einlösung von Guthaben muss der Inhaber an der Kasse eine Verifizierung durchführen, deren Details ebenfalls im Vertrag geregelt sind. Der Partner verpflichtet sich, Zahlungsaufträge abzulehnen, wenn der Inhaber die im Vertrag angeordnete Verifizierung nicht durchführt oder diese scheitert.

Jede Zahlungsaufforderung des Inhabers hat eine Berechtigungsanfrage zur Folge. Wenn das Guthaben abgelaufen ist, wird die Zahlung automatisch abgelehnt. Sie wird überdies abgelehnt, wenn die Berechtigungsanfrage negativ ausfällt, weil das Guthaben gesperrt wurde oder die Verifizierung des Inhabers scheiterte.

Derzeit ist eine teilweise Autorisierung nicht möglich: Daher wird auch jede Autorisierungsanfrage über einen das ausstehende Guthaben (bzw. gegebenenfalls den maximal erlaubten Zahlungsbetrag) übersteigenden Betrag abgelehnt. Pluxee wird den Partner informieren, sollte eine teilweise Autorisierung in Zukunft möglich werden.

Der Partner verpflichtet sich, es zu unterlassen,

- einem Inhaber Gebühren für die Akzeptanz von Guthaben zu berechnen;
- Guthaben zu erstatten oder Bargeld auszuzahlen;
- Guthaben einem Konto gutzuschreiben;
- einen Inhaber gegenüber anderen Kunden zu benachteiligen.

#### **4.3 Anmeldung der Verkaufsstellen**

Sobald der Vertrag unterschrieben ist, übermittelt der Partner Pluxee eine vollständige Liste aller Verkaufsstellen (Filialen) samt den relevanten Daten gemäß dem

Formularin Anhang 1 zum Vertrag. Der Partner ist verpflichtet, den Anhang 1 im Falle von Eröffnungen oder Schließungen von Verkaufsstellen innerhalb angemessener Frist zu aktualisieren.

Diese Daten sind für die Berechtigungskonfiguration erforderlich und müssen mindestens fünf (5) Werktage vor der erstmaligen Akzeptanz von Guthaben an Pluxee übermittelt werden. Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass auch eine Änderung dieser Daten Pluxee innerhalb eines Monats mitzuteilen ist. Auch dabei gilt, dass die Daten mindestens fünf (5) Werktage vor der erstmaligen Akzeptanz von Guthaben an Pluxee übermittelt werden müssen. Pluxee kann für eine Ablehnung von Berechtigungsanfragen im Zuge der Einlösung von Guthaben nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn diese Übermittlung durch den Partner nicht innerhalb der oben genannten Fristen erfolgt ist.

#### **4.4 Verpflichtung der Partner gegenüber den Inhabern**

Jede unter Einlösung von Guthaben erfolgende Transaktion beruht auf einem Vertrag zwischen dem Partner (bzw. der jeweiligen Verkaufsstelle) und dem Inhaber. Weder Pluxee noch Imagor sind Vertragspartei oder übernehmen irgendeine Haftung. Pluxee hat keinen Einfluss darauf, wer Inhaber wird und führt auch keine Überprüfungen von Inhabern durch. Daher behandelt der Partner jede Meinungsverschiedenheit, insbesondere über die Höhe der Transaktionsbelastung oder über Ansprüche bezüglich der erworbenen Waren oder Dienstleistungen, direkt mit dem jeweiligen Inhaber.

Weiters verpflichtet sich der Partner, alle für den Verkauf bzw. die Dienstleistungserbringung geltenden Vorschriften einzuhalten, u.a. alle Verbraucherschutz- und Datenschutzbestimmungen sowie alle Rechtsvorschriften gegen unlauteren Wettbewerb (UWG). Insbesondere verpflichtet sich der Partner, die (Transaktions-)Daten der Inhaber zu schützen und die Inhaber vor Schäden sowie einem Verlust oder einer Überwachung ihrer Daten durch hochmoderne technische Maßnahmen, etwa durch verschlüsselte Datenkommunikation, zu schützen.

#### **4.5 Kommunikation**

Der Partner verpflichtet sich, jede Verkaufsstelle mit von Pluxee ausgegebenem Werbematerial zu versorgen und zu gewährleisten, dass dieses angemessen genutzt und sichtbar angebracht wird (z.B. kleine Poster, Fensteraufkleber), wobei insbesondere ein Pluxee-Aufkleber (maximale Größe 165 mm x 105 mm) an der Eingangstüre anzubringen ist.

Der Partner unterlässt Werbung, die dem Ansehen von Pluxee, den Marken von Pluxee, oder den von Pluxee angebotenen Produkten oder Dienstleistungen schaden könnte. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Partner, ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung durch Pluxee keine Marketingkommunikation zu verbreiten, gleich in welchen Medien.

#### **4.6 Sicherheit**

Der Partner verpflichtet sich, Pluxee unverzüglich zu warnen, falls er feststellt oder den Verdacht hegt, dass es zu einer vertragswidrigen Verwendung von Guthaben gekommen ist.

**PLUXEE AUSTRIA GMBH**  
**Allgemeine Akzeptanzbedingungen für digitale Guthaben von Pluxee**  
**Stand Jänner 2024**

Der Partner wird jede Transaktion dahingehend überprüfen, ob sie gültig und rechtmäßig erfolgt ist, insbesondere dahingehend, ob sie die in diesem Vertrag oder in anderen geltenden Verträgen, insbesondere dem Vertrag mit dem Acquirer, festgelegten Erfordernisse erfüllt.

#### **4.7 Ausschluss von Verkaufsstellen durch Pluxee**

Während der Laufzeit dieser Vereinbarung ist Pluxee das Recht vorbehalten, einzelne oder mehrere Verkaufsstellen des Partners von der Geltung dieses Vertrages auszunehmen, wenn die dort angebotenen Waren oder Dienstleistungen nicht dem Zweck des im Vertragsdokument festgelegten Typs von Guthaben entsprechen oder sich herausstellt, dass die Tätigkeit der Verkaufsstelle gegen die öffentliche Ordnung oder diesen Vertrag verstößt, unethisch ist oder durch die Art der Tätigkeit dem Ansehen oder dem Ruf von Pluxee Schaden zugefügt wird. Pluxee wird dem Partner dabei zunächst eine entsprechende Absichtserklärung unter Angabe der Gründe übermitteln und diesem die Möglichkeit einräumen, binnen 14 Tagen Stellung zu beziehen. Pluxee wird diese Stellungnahme bei seiner abschließenden Entscheidung berücksichtigen.

#### **4.8 Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften; kein juristischer Rat durch Pluxee**

Der Partner verpflichtet sich, in Bezug auf die von seinem Unternehmen ausgeübte Tätigkeit alle rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Keine Bestimmung in dieser Vereinbarung stellt eine Rechtsberatung oder ein Versprechen von Pluxee dar, juristischen Rat zu erteilen.

### **Artikel 5 PFLICHTEN VON PLUXEE**

#### **5.1 Verwaltung der Guthaben**

Pluxee ist für die Verwaltung der Guthaben unter den folgenden Bedingungen zuständig:

- Pluxee führt eine technische Plattform zur Verwaltung der Guthaben ein; diese betrifft vor allem die Verwaltung von Guthaben und Transaktionen sowie gegebenenfalls die Aktivierung von Speichermedien.
- Allfällige Karten stehen im Einklang mit den geltenden Vorschriften und den marktüblichen Standards bezüglich der Sicherheit der Karten mit Chips.

#### **5.2 Kommunikation**

Pluxee stellt dem Partner Informationsmaterial zur Verfügung und der Partner verpflichtet sich, dieses Informationsmaterial (beispielsweise Fensteraufkleber, Schulungsführer für das Personal der Verkaufsstellen, etc.) an die Verkaufsstellen auszuteilen.

Auf eigenen Websites darf Pluxee alle Marken, Logos, Bezeichnungen, Firmen, Beschilderungen und Grafiken, die sich auf den Partner beziehen („Partner-Emblem“) sowie die Liste seiner Verkaufsstellen veröffentlichen. Zu diesem Zweck übermittelt der Partner an Pluxee innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages das Partner-Emblem in druckfähiger digitaler Form. Falls Pluxee darüber hinaus Informationen oder Werbematerial über die Verkaufsstellen verbreitet, darf Pluxee das Partner-Emblem

gemäß der Klausel über das geistige Eigentum (Artikel 9) verwenden.

#### **5.3 Ersatz für Zahlungen**

Die Zahlungen, die vom Partner unter Einlösung von Guthaben angenommen worden sind, werden dem Partner durch seinen Acquirer gemäß den Vertragsbedingungen, die zwischen dem Partner und seinem Acquirer gelten (Verzug bei der Erstattung, Abzug von vereinbarten Gebühren, etc.), gutgeschrieben.

### **Artikel 6 PROVISIONEN UND ZAHLUNG**

#### **6.1 Provisionen**

Als Ausgleich für den Umsatz, der durch die Akzeptanz der Guthaben und die Förderung des Partners generiert wurde, sowie für die Organisation des Akzeptanzpartnernetzes erhält Pluxee vom Partner eine Provision, die sich nach dem Gesamtbetrag aller in den Verkaufsstellen des Partners eingelösten Guthaben bemisst.

Die Höhe der Provision ist im Vertragsdokument geregelt. Sowohl Pluxee als auch der Partner sind jederzeit berechtigt, die Höhe der Provision an den Verbraucherpreisindex 2010 anzupassen (also entsprechend zu erhöhen bzw. zu verringern), wobei eine entsprechende Ankündigung mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der anderen Partei zugehen muss. Basismonat für die Berechnung der neuen Provision ist der Monat des Vertragsabschlusses.

#### **6.2 Zahlung der Provision**

Pluxee erstellt monatlich Rechnungen über die im Vertrag vereinbarte Provision, die an den Partner für all seine Verkaufsstellen gemeinsam versandt werden. Der Partner wird jede Rechnung innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum bezahlen.

Der Partner verpflichtet sich, den Rechtsträger, dem die Rechnung zugesandt wird, zu bestimmen und alle nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Falle eines Zahlungsverzugs hat Pluxee unbeschadet der sonst zustehenden Rechte und unabhängig von der Frage, ob den Partner eine Verantwortung für den Zahlungsverzug trifft, jedenfalls das Recht, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem EZB-Basiszinssatz zu verlangen.

Im Falle eines Zahlungsverzugs bei den Provisionen behält sich Pluxee das Recht vor, die Geschäftsverbindung mit dem Partner nach Mahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit sofortiger Wirkung teilweise (also z.B. nur die Guthaben betreffend) oder ganz (also auch ein allfälliges Papiergutscheingeschäft betreffend) auszusetzen. Diese Maßnahme gilt unbeschadet weiterer Rechte und Maßnahmen, die Pluxee in einer solchen Situation zustehen.

Pluxee ist berechtigt, unbezahlte und fällige Provisionen vom Gesamtwert allfälliger fälliger Papiergutscheinabrechnungen, die gemäß einer allfälligen Vereinbarung zwischen den Parteien über die Annahme der Papiergutscheine von Pluxee zu bezahlen sind, abzuziehen.

### **Artikel 7 LAUFZEIT UND ENDE DIESES VERTRAGES; NACHVERHANDLUNG**

**PLUXEE AUSTRIA GMBH**  
**Allgemeine Akzeptanzbedingungen für digitale Guthaben von Pluxee**  
**Stand Jänner 2024**

### **7.1 Beginn, Laufzeit, ordentliche Kündigung**

Dieser Vertrag gilt ab Unterfertigung durch den Partner und Pluxee und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Partner und von Pluxee unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten schriftlich (per Einschreiben) ordentlich gekündigt werden.

### **7.2 Auflösung aus wichtigem Grund**

Jede Partei ist außerdem zur schriftlichen (per Einschreiben), fristlosen Auflösung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere aufgrund eines wesentlichen Vertragsverstößes durch die andere Partei.

Ein wichtiger Grund, der Pluxee zur Auflösung dieses Vertrages berechtigt, liegt insbesondere vor

- im Falle einer Rücknahme der BIN-Nummern, die Imagor vom beauftragten Zahlungsdienstleister zugeteilt wurden;
- im Falle des Widerrufs der Berechtigung von Imagor oder Pluxee, Computer- oder Telekommunikationsnetzwerke zu nutzen;
- im Falle des Widerrufs oder einer Änderung der Bewilligung der Kartenausstellerin, Guthaben auszustellen;
- im Falle, dass Pluxee die Guthaben aus irgendeinem rechtlichen Grund (z.B. aufgrund gesetzlicher Vorgaben, eines gerichtlichen Auftrags, etc.) nicht mehr vertreiben darf;
- im Falle, dass der Partner auch nur vorübergehend keinen Acquirer vorweisen kann, der die ausgegebenen Guthaben akzeptiert (vgl. Artikel 3);
- im Falle, dass sich die Rechtslage für die Ausstellung, den Vertrieb oder die Benützung der Guthaben ändert und es Pluxee dadurch unzumutbar oder unmöglich wird, das in diesem Vertrag beschriebene Modell aufrecht zu erhalten;
- im Falle, dass es Pluxee aufgrund eines neuen Mehrheitsgesellschafters auf Seiten des Partners unzumutbar wird, mit diesem Partner weiterzuarbeiten; oder
- im Falle von Sicherheitsbedenken, insbesondere aufgrund einer ungewöhnlich hohen Betrugsrate bei der Einlösung der Guthaben, einer ungewöhnlich hohen Schadensrate durch die Inhaber, von Auseinandersetzungen über die mit dem Guthaben erworbenen Waren oder Dienstleistungen oder betrügerischen Verhaltens durch den Partner oder die Verkaufsstellen.

Ein wichtiger Grund, der den Partner zur Auflösung dieses Vertrages berechtigt, liegt insbesondere auch vor, falls Pluxee kein Guthaben mehr vertreibt oder vertreiben darf.

### **7.3 Änderungen der finanziellen Bedingungen dieses Vertrages: Nachverhandlung**

Falls sich die finanziellen Bedingungen dieses Vertrages aufgrund einer Änderung der anwendbaren Rechtsvorschriften, der Nutzung von elektronischen Banknetzwerken, der technischen Konditionen und/oder Gebühren des beauftragten Zahlungsdienstleisters, einer Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines anderen Ereignisses außerhalb des Einflussbereiches der Parteien, das sich auf die finanziellen Vereinbarungen des Vertrages auswirkt, ändern sollten, werden sich die Parteien auf Wunsch von Pluxee abstimmen und eine Änderung dieses Vertrages nach Treu und Glauben verhandeln.

### **7.4 Auswirkungen des Vertragsendes**

Nach Ende dieses Vertrags muss das von Pluxee bereitgestellte Informationsmaterial unverzüglich an Pluxee zurückgegeben werden. Pluxee wird im Gegenzug das Werbe- und Informationsmaterial, das der Partner zur Verfügung gestellt hat, dem Partner zurückgeben.

### **Artikel 8 VERTRAULICHKEIT**

Alle Informationen, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages von den Parteien ausgetauscht werden, sind vertraulich. Davon ausgenommen sind Informationen, die zum Zeitpunkt der Preisgabe allgemein zugänglich waren oder die allgemein zugänglich wurden, ohne dass gegen diese Bedingungen verstoßen wurde, die auf internes Wissen einer der Parteien zurückzuführen sind, ohne dass gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen wurde, oder die eine der Parteien rechtmäßig von einem Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat.

Jede Partei, die eine vertrauliche Information erhält, ist verpflichtet, diese nur zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages zu nutzen. Sie erkennt ferner an, dass diese Information in jedem Fall im Eigentum der Partei verbleibt, die sie preisgegeben hat. Diese Vertraulichkeitsklausel verbietet es nicht, Informationen weiterzugeben, wenn dies durch Gesetz, durch ein Gericht oder eine Behörde verlangt wird. Jede Partei muss die andere Partei informieren, falls eine Information aus solchen Gründen preisgegeben wird.

Nach Beendigung dieses Vertrages, ganz gleich aus welchen Gründen, verpflichten sich die Parteien, die gesamten vertraulichen Informationen, die aufgrund dieses Vertrages mitgeteilt wurden, auf Verlangen der anderen Partei innerhalb von dreißig (30) Tagen ab der Beendigung zurück zu übertragen und/oder zu löschen.

Diese Klausel bleibt für eine Frist von fünf (5) Jahren ab dem aus welchem Grund auch immer erfolgten Vertragsende gültig.

**PLUXEE AUSTRIA GMBH**  
**Allgemeine Akzeptanzbedingungen für digitale Guthaben von Pluxee**  
**Stand Jänner 2024**

**Artikel 9 GEISTIGES EIGENTUM UND GARANTIE**

**9.1 Geistiges Eigentum des Partners**

Der Partner darf von Pluxee als ein Akzeptanzpartner vorgestellt und beworben werden. Der Partner gestattet Pluxee, das Partner-Emblem auf allen Produkten und Materialien, die zum Vermarkten der Guthaben notwendig oder zweckmäßig sind, zu nutzen. Dies umfasst unter anderem allfällige physische Speichermedien (insbesondere Karten), die Marketingelemente an den Verkaufsstellen (PoS, POP-Informationen), die externen Kommunikationsmaterialien und alle Pluxee-Internetseiten.

Jedoch müssen alle physischen Materialien, auf denen das Partner-Emblem abgebildet ist, vor ihrer Nutzung dem Partner zur vorherigen Prüfung übermittelt werden. Soweit der Partner innerhalb von acht (8) Werktagen nach Erhalt der zu prüfenden Materialien der Nutzung widerspricht, wird Pluxee alle Hinweise auf das Partner-Emblem entfernen.

Diese Berechtigung zur Nutzung des Partner-Emblems wird unentgeltlich gewährt. Sie gilt während aufrechter Vertragsdauer und darüber hinaus während eines (1) Monats nach dem aus welchem Grund immer erfolgten Vertragsende.

Der Partner garantiert Pluxee ein von Maßnahmen Dritter, die sich auf eine Verletzung ihres geistigen Eigentums oder von Wettbewerbsrecht berufen, unbeeinträchtigtes Nutzungsrecht am Partner-Emblem gemäß dieser Vertragsbestimmung. Durch diese Klausel werden Pluxee hingegen keine Eigentumsrechte am Partner-Emblem übertragen.

**9.2 Geistiges Eigentum von Pluxee**

Pluxee überträgt dem Partner aufgrund dieses Vertrages keinerlei geistiges Eigentum (wie z.B. Marken, Logos, Bezeichnungen, Firmennamen, Beschilderungen und Grafiken). Jede Benutzung oder Darstellung der charakteristischen Pluxee-Embleme muss zuvor durch eine schriftliche Vereinbarung, die ordnungsgemäß von den Parteien unterzeichnet worden ist, gestattet worden sein.

**Artikel 10 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN ZUGUNSTEN VON PLUXEE**

Der Partner ist darüber informiert, dass der Betrieb des Verkaufsstellen-Terminals sowie das elektronische Bankgeschäft, Computer- oder Telekommunikationsnetzwerke, durch welche die Berechtigungsanfragen und die Kontenbelastungen abgewickelt werden, nicht von Pluxee kontrolliert werden. Folglich haftet Pluxee diesbezüglich in keinerlei Hinsicht, unabhängig davon, ob ein Schaden auf diesen Geräten oder in diesen Netzwerken darauf zurückzuführen ist, dass sie nicht funktionsfähig sind oder weil Datenverluste oder -diebstahl aufgetreten sind.

Pluxee haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Partner Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Pluxee hingegen nicht. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Körpers oder Beeinträchtigung der Gesundheit bleibt ebenso unberührt

wie alle gesetzlich zwingenden Haftungen. Pluxee haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Pluxee die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zu vertreten hat; in diesem Falle ist die Schadenersatzhaftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schadens beschränkt.

**Artikel 11 BEWEISVEREINBARUNG**

Der Partner akzeptiert, dass die von Pluxee zur Verfügung gestellten Computerdaten und insbesondere die Daten und Beträge, die die Transaktionen an den Verkaufsstellen betreffen, als Beweismaterial dienen. Es wird ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart, dass im Falle einer Meinungsverschiedenheit die von Pluxee gelieferten Computerdaten und -aufzeichnungen gegenüber den vom Partner angefertigten Vorrang haben, es sei denn, der Partner erbringt den Nachweis der Unzuverlässigkeit, Unrichtigkeit oder Unechtheit der Daten und Computeraufzeichnungen, die von Pluxee geliefert werden, oder den Nachweis, dass die Daten und Computeraufzeichnungen nicht vom Acquirer stammen, also keine Originaldaten sind.

**Artikel 12 SONSTIGES**

**12.1 Kein Verzicht; Teilunwirksamkeit**

Die Tatsache, dass eine der Parteien eine Pflichtverletzung durch die andere Partei nicht aufgegriffen hat, kann für die Zukunft nicht als Verzicht auf die gegenständliche Verpflichtung angesehen werden.

Sollten Bestimmungen des Vertrags (einschließlich der Akzeptanzbedingungen) unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen hiervon unberührt, es sei denn, eine der Parteien erbringt den Nachweis, dass die unwirksame Bestimmung eine wesentliche und bestimmende unabdingbare Voraussetzung war, ohne die sie den Vertrag nicht abgeschlossen hätte.

**12.2 Abtretung**

Da der Akzeptanzpartnervertrag auf höchstpersönlicher Grundlage geschlossen worden ist, verpflichten sich die Parteien, keine Rechte oder Pflichten einem Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abzutreten. Ungeachtet vorstehender Bestimmungen haben beide Parteien das Recht, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei den Vertrag ganz oder teilweise an Unternehmen, an denen sie direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss haben, oder an ihren Hauptgesellschafter oder dessen Tochtergesellschaften abzutreten.

**12.3 Change-of-Control**

Wenn sich die derzeitigen Beteiligungsverhältnisse oder die Ausübung der Kontrollrechte am Partner oder wenn sich die Umstände des Partners auf andere Weise maßgeblich ändern, verpflichtet sich der Partner, Pluxee hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren

**PLUXEE AUSTRIA GMBH**  
**Allgemeine Akzeptanzbedingungen für digitale Guthaben von Pluxee**  
**Stand Jänner 2024**

**12.4 Höhere Gewalt**

Die Parteien begehen keine Vertragsverletzung, wenn sie ihre Pflicht ganz oder teilweise aufgrund von höherer Gewalt nicht erfüllen können. Die vom Ereignis höherer Gewalt unmittelbar betroffene Partei muss die andere Partei innerhalb von zehn (10) Tagen über ein solches Ereignis informieren, um die Aussetzung der Verpflichtung zur Vertragserfüllung zu rechtfertigen. Diese Aussetzung beginnt mit dem Tag der Übermittlung dieser Mitteilung. In diesem Fall muss die sich auf höhere Gewalt berufende Partei alle in ihrer Macht stehenden und zumutbaren Schritte setzen, um innerhalb einer angemessenen Zeit den Vertrag auf andere Weise als ursprünglich vorgesehen zu erfüllen oder sonst Abhilfe zu schaffen und den Schaden für die andere Partei möglichst gering zu halten.

Wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als zehn (10) Tage andauert, hat die andere Partei die Möglichkeit, den Vertrag fristlos per Einschreiben aufzulösen, ohne dass dadurch Schadenersatzforderungen begründet würden.